

zum Bebauungsplan für das Gewann "Bei der Laubenlinde"  
in Offenburg

A. Rechtsgrundlagen

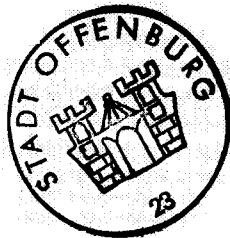
- 1.) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) (BBauG).
- 2.) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Änderungsverordnung von 1968 BGBl. I. S. 1237, ber. I 1969 S. 11).
- 3.) §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S. 21).
- 4.) §§ 3, Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) (LBO)

B. Festsetzungen

- 1.) Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt ein Gebiet, das der Naherholung dienen soll. Es sind Flächen festgesetzt:
  - a) Für Verkehr,
  - b) für Abstellplätze,
  - c) für landwirtschaftliche Nutzung,
  - d) für öffentliche Grünflächen,
  - e) für besondere bauliche Anlagen (Gasthaus),
  - f) für Versorgungsanlagen (Wasserbehälter)
- 2.) Im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO - mit Ausnahme von Einfriedigungen - nicht zulässig.

- 3.) Für das Grundstück Lgb.Nr. 4566/4 (Gasthaus) ist innerhalb der angegebenen Baugrenze eine zweigeschossige Bebauung gestattet (GRZ 0,3, GFZ 0,6).
- 4.) Auf den Flächen für Versorgungsanlagen können Bauvorhaben, die im öffentlichen Interesse oder zur Wasserversorgung notwendig sind, zugelassen werden.
- 5.) Im Bereich der öffentlichen Grünflächen können bauliche Anlagen, die zum Zwecke der Naherholung notwendig sind, zugelassen werden.

Offenburg, den 16. März 1970



Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 des  
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960  
(BGBl. I S. 341)

Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 23. Juni 1970



Im Auftrag